

Von: Plate, Tobias, Dr.
Gesendet: Montag, 21. Januar 2013 10:10
An: RegVI4
Betreff: ALV Unterrichtung über heutige Besprechung im BMJ zum Europäischen Patentgerichtsübereinkommen

zVg

Von: VI4_
Gesendet: Montag, 21. Januar 2013 09:54
An: ALV_; UALVI_
Cc: VI4_; Merz, Jürgen
Betreff: ALV Unterrichtung über heutige Besprechung im BMJ zum Europäischen Patentgerichtsübereinkommen

VI4 – 113 842/0#1

Herrn ALV

über

Frau UALn VI

Vermerk:

VI4 hatte Sie mit Mail vom 14.12. (s. Anlage) darüber unterrichtet, dass mit BMJ Schwierigkeiten wegen der hiesigen verfassungsrechtlichen Stellungnahme zum Übereinkommen zur Schaffung einer einheitlichen europäischen Patentgerichtsbarkeit bestehen. Eine solche Gerichtsbarkeit soll durch einen völkerrechtlichen Vertrag geschaffen werden, an dem 25 EU-MS beteiligt sind und dem sich alle EU-MS anschließen können. Das Übereinkommen ist Teil eines auch eine EU-VO umfassenden Pakets, über das Ende Dezember auf EU-Ebene in der Sache Einigkeit erzielt wurde.

Während BMI-VI4 in seiner verfassungsrechtlichen Stellungnahme von Mitte November gegenüber dem federführenden Patentrechtsreferat auf Probleme hingewiesen hatte, steht die ebenfalls erforderliche verfassungsrechtliche Stellungnahme des hierfür im BMJ federführenden Referat bis heute aus. Es ist aber bekannt, dass die dortige Abteilung IV (zumindest ursprünglich) die hiesige Position geteilt hat, die federführende Abteilung III jedoch nicht. Derweil steigt der Druck auf Deutschland, aber auch der politische Druck innerhalb der Bundesregierung (BK, AA), zu einer baldigen Unterzeichnung zu kommen.

Die hiesigen Bedenken liegen darin begründet, dass das Übereinkommen ein vereinfachtes Verfahren für seine Änderung des ihm als Anhang beigefügten Statuts des künftigen Gerichts und damit für eine Änderung des Übereinkommens als solchem vorsieht. Hiernach kann der durch das Übereinkommen eingerichtete „Verwaltungsausschuss“, in dem jede Vertragspartei einen Sitz hat, mit ¾-Mehrheit Änderungen des Statuts beschließen, also auch gegen die Stimme Deutschlands. Zudem treten die Änderungen sofort bei Beschlussfassung mit Wirkung für alle Vertragsparteien in Kraft und somit ohne die Möglichkeit einer vorherigen Parlamentsbefassung in DEU, obwohl letzteres im Einklang mit der mehrjahrzehntigen Staatspraxis für eigentlich alle Änderungen eines Vertrages, für den es ein Vertragsgesetz gab, erneut erforderlich ist.

Am Freitag, 18.1., hat sich BMI (RL VI4 und Uz.) mit BMJ (IIIB4, IVA2, ICVC2 und IVC4) unter Beteiligung von BK Amt getroffen, um die Problemlage und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern. Uz. hatte sogleich mit der ersten kritischen Stellungnahme aus dem November den Lösungsvorschlag unterbreitet, dass der deutsche Vertreter im Verwaltungsausschuss für entsprechende Änderungen erst stimmen dürfe, soweit er zuvor durch entsprechendes

Bundesgesetz zu einer solchen Stimmabgabe ermächtigt worden sei. Eine solche Lösung war auch schon für ähnliche Konstellationen in den Vertragsgesetzen zur Gründung der sog. Internationalen Finanz-Corporation (IFC, 1956) sowie in jüngerer Zeit zum ESM-Vertrag gewählt worden.

BMJ erklärte jedoch, diesen Weg nicht beschreiten zu wollen, da man dann den Gesetzgeber mit der Frage einer Vertragsänderung befasse, bei der DEU am Ende ggf. sowieso überstimmt werden könne. BMI bot daraufhin an, dass man das Problem dann mit einer Rechtsverordnungsermächtigung im Vertragsgesetz zu Gunsten des BMJ lösen könne, ein Weg der in ähnlichen Fällen ebenfalls regelmäßig mit Erfolg beschritten wird und bei dem das Parlament ein für alle Mal ausdrücklich sein entsprechendes Recht an BMJ delegiert. Diesen Weg wollte BMJ in der Besprechung ebenfalls nicht gehen, offenbar aus Sorge, das Parlament werde dies evtl. nicht mitmachen. Außerdem spiegele dies nicht wider, dass man bei den Verhandlungen eigentlich gewollt habe, dass die neugeschaffene patentgerichtliche Einrichtung zukünftig selbst ihr eigenes Statut weiterentwickeln könne. Dieser Wille jedoch spiegelt sich nach hiesiger Auffassung leider überhaupt nicht im Übereinkommenstext wider.

Stattdessen schwebt BMJ daher offenbar vor, den Vertrag – letztlich entgegen seinem Wortlaut – so auszulegen, als sei das Statut zwar als Anlage dem Vertrag als dessen Bestandteil beigelegt, solle aber nicht wirklich als dessen Bestandteil verstanden werden. Man habe vielmehr dem künftigen Gericht bzw. dem Verwaltungsausschuss von vornherein im Sinne einer Hoheitsrechtsübertragung nach Art. 24 Abs. 1 GG, ggf. auch nach Art. 23 GG, die Aufgabe übertragen wollen, das eigene Statut weiterzuentwickeln. Damit könne die Legislative der Weiterentwicklung dieses Statuts antizipiert zustimmen, so dass ihr Änderungen nicht vorgelegt werden müssten. Außerdem könnten solche Änderungen im Europarecht (Änderungen des EuGH-Statuts) auch durch Rat und EP vorgenommen werden (Anmerkung: Dort wird das Parlament allerdings nach Bestimmungen für EU-Vorhaben beteiligt und kann sich äußern). Bei der jetzt in Rede stehenden Materie handele es sich aber um einen so eng mit dem Europarecht verwobenen Sachverhalt, dass dieser nach den gleichen Maßstäben zu behandeln sei.

Festzuhalten ist hierzu allerdings, dass es sich beim Patentgerichtsübereinkommen rechtlich gerade nicht um Europa-, sondern um Völkervertragsrecht handelt, für dessen innerstaatliche Inkraftsetzung es nach deutschem Verfassungsverständnis aber gerade immer eines zusätzlichen Inkraftsetzungsaktes bedarf (Transformationslehre). Im Übrigen sind Rechteerläumungen der hier vorliegenden Art in der Staatspraxis bislang nicht als Hoheitsrechtsübertragungen angesehen worden.

Beide Seiten haben zugesagt, die Vorschläge des jeweils anderen nochmals intern zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass BMJ möglicherweise bald auf AL-Ebene auf BMI zukommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Plate



VI4 Ergänzung an
GI12 Unterlag...

Dr. Tobias Plate LL.M.
Bundesministerium des Innern
Referat V I 4
Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen
Tel.: 0049 (0)30 18-681-
Fax.: 0049 (0)30 18-681-
<mailto:>